

Mitteilung vom Finanzamt Leipzig II vom 26.10.2018:

Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre **2015, 2016, 2017**

Die Körperschaft

Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V.,

z.Hd. Dr. Thomas M. Goerlich, (Privatadresse)

ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit,

nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

....

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

...

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbescheinigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum der Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Steuernummer der Körperschaft: **231/140/05347**

(Anmerkung: Es handelt sich bei obigen Text um eine Abschrift der wichtigsten Passagen des Freistellungsbescheides vom 26.10.2018. **Der obige Text ist keine Kopie des Originalbescheides und kann somit nicht als Bescheid und/oder Zuwendungsbescheinigung verwendet werden!** Er dient lediglich der internen Information der Mitglieder der Gesellschaft für Sexualwissenschaft e.V.! Der Freistellungsbescheid für 2015 bis 2017 zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer erging an den amtierenden Schatzmeister der GSW über die für uns tätige Steuerberatungskanzlei in Leipzig.)